

Friesach, am 17.12.2015

Zahl: 640-2/2015/Le.

Betreff: Verordnung straßenpolizeilicher Maßnahmen,
(50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich
der Hofstelle vlg. Striegler auf dem Schratzbachweg)

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 17.12.2015, Zahl wie oben, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen auf dem Schratzbachweg verfügt werden

Gemäß den Bestimmungen des § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit § 94d) Ziff. 4 lit. d) der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 123/2015, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich 20 m vor und 20 m nach der Hofstelle auf dem öffentlichen Weggrundstück Nr. 4501/2 der KG. St. Salvator „Schratzbachweg“ wird in allen Fahrtrichtungen die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit 50 km/h festgelegt.

§ 2

Beginn und Ende der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist durch Anbringung der Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und § 52 lit. a Ziff. 10 b jeweils am Beginn – 20 m vor der Hofstelle und am Ende – 20 m nach der Hofstelle vlg. Striegler auf dem Schratzbachweg (siehe beiliegender Lageplan) zu kennzeichnen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der im § 2 bestimmten Verkehrszeichen in Kraft und mit Entfernung derselben außer Kraft.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 27/2014 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen geahndet.

Der Bürgermeister:



Josef Kronlechner

(Josef Kronlechner)

Amtstafel

angeschlagen am 18.12.2015

abgenommen am 08.01.2016